

## Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT/Arten

Violett: Vorgaben aus gebietsbezogener Anlage

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
alle LRT	Keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise
	Keine Handlungen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können
	Keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch Handlungen, welche eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können
	Keine Zerstörung von LRT, Baumgruppen oder Bäumen mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser von mehr als 35 cm; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt
	Kein Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen; freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B
	Keine Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen in LRT
Fließgewässer-LRT	Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich
	Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist
	Keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelfräse
	Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde
	Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähtechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm)
	Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund
	Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses
	(Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle
Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen, lebensraumtypischen Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel sowie für die fließenden bzw. periodisch fließenden günstige Strömungsverhältnisse), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT geringerer Trophiestufen), auf den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit), auf das Lichtregime, auf die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie auf die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes	
Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars in Bezug auf Ufer-, submerse und emerse Vegetation	
Grünland-LRT (im Gebiet nur 6410 und 6430)	Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautieren sowie Gärresten
	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
	Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März
	Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat
	Keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgter Flächen bis zur Versorgungsstufe C
	Kein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut
	Keine Nach- oder Einsaat
Keine Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken in Offenland-LRT	

## Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT/Arten

Violett: Vorgaben aus gebietsbezogener Anlage

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
LRT 6410	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung natürliche oder naturnahe, lebensraumtypische Strukturen und Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (frische bis feuchte, teilweise auch wechselfeuchte Standortbedingungen) und auf den Nährstoffhaushalt (nährstoffarme Standortbedingungen)</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung Grünlandbestände mit niedriger bis mittlerer Wüchsigkeit, einem lebensraumtypischen Arteninventar und einem hohen Anteil krautiger Blütenpflanzen bzw. konkurrenzschwacher Arten</p> <p>LRT-angepasste Bewirtschaftungsformen ohne jedwede Düngung</p> <p>Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige</p>
LRT 6430	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf eine hinreichende Wasser- und Nährstoffversorgung, die Erhaltung der Oberflächenmorphologie der LRT-Standorte sowie angrenzender Biotope (Gewässer bzw. Waldsäume)</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars</p> <p>Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August</p>
Wald in FFH-Gebieten	<p>Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen</p> <p>Kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen</p> <p>Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten</p> <p>Keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern</p> <p>Keine Holzernte und Holzurückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August</p> <p>Kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln</p> <p>Keine Kalkung natürlich saurer Standorte</p> <p>Erhalt der LRT; kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen; kein Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen</p> <p>Keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen</p> <p>Keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung</p> <p>Flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die/mit der zuständigen Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung</p>
Wald-LRT	<p>Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydromorph geprägten LRT 9160, 91E0* und ggf. 9190 hinreichend hohe Wasserstände bzw. ggf. regelmäßig stattfindende Überflutungsereignisse), auf das Bestandsinnenklima, auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT nährstoffärmerer Bodenverhältnisse: hier LRT 9190), auf das Bestandesinnenklima, auf das Lichtregime und auf den Humuszustand</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars; dazu gehört nach Kartieranleitung ein Anteil der Hauptgehölzarten von mind. 50 %</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines ein hinreichend hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen)</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines Mosaiks unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung</p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände</p> <p>Keine Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze</p> <p>Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. fmelweise Nutzung</p> <p>Nutzung von Rückegassen zur Holzernte in Wald-LRT mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser (BHD) über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m bzw. bei einem BHD unter 35 cm in einem Abstand von mindestens 20 m</p> <p>Keine Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbhölgengrenze (7 cm ohne Rinde)</p>

## Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT/Arten

Violett: Vorgaben aus gebietsbezogener Anlage

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
	Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten
	Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze
	Nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha
	Erhaltung eines für die LRT 9160 und 91E0* typischen Wasserregimes
Bachneunauge	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, schadstofffreier Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (Gewässer charakterisiert insbesondere durch einen guten ökologischen, trophischen und chemischen Zustand sowie für die Arten der Fließgewässer durch eine ökologische Durchgängigkeit)
	Erhaltung oder Wiederherstellung ausgedehnter, strukturreicher Laub(misch)wälder oder sonstiger artspezifisch geeigneter Wald- bzw. Gehölzbestände (z. B. Hallenwälder, Streuobstwiesen) mit hohem Alt- und Totholzanteil
	Erhaltung oder Wiederherstellung von geeigneten Leitstrukturen und von Jagdhabitaten, die lediglich einer extensiven Nutzung unterliegen
	Erhaltung oder Anreicherung von Quartierbäumen (insbesondere (Alt-)Bäume mit Höhlen und Spaltenquartieren, Stammanrissen, stehendem Totholz und Totholz im Kronenbereich)
	Erhaltung oder Wiederherstellung störungsarmer bzw. -freier natürlicher und anthropogener Quartiere mit geeigneten Strukturen und mikroklimatischen Bedingungen zur Nutzung als Wochenstuben-, Schwärm-, Zwischen-, Ausweich- oder Winterquartier
	Erhaltung oder Wiederherstellung wenig zersiedelter oder zerschnittener Landschaften zwischen den Habitaten
	<i>Allgemeine Schutzbestimmungen im FFH-Gebiet:</i> Keine Zerstörung von LRT, Baumgruppen oder Bäumen mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser von mehr als 35 cm; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt
Mopsfledermaus	<i>Vorgaben zur Forstwirtschaft im FFH-Gebiet:</i> Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artreichen Waldaußenrändern Keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen
	<i>In Wald-LRT:</i> Erhaltung oder Wiederherstellung eines ein hinreichend hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und -außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen)
	kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen
Fischotter	Erhalt oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer-, Ufer- und Ufervegetationsstrukturen, einschließlich eines umfassenden Angebotes an Weichhölzern Erhalt oder Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer Habitate und ggf. vernetzte Oberflächengewässer mit guter bis optimaler Gewässergüte keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias

## Gebietsspezifische weitere Behandlungsgrundsätze nach MMP für LRT/Arten

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
3260	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitestgehender Verzicht auf die Gewässerunterhaltung bzw. angepasste Unterhaltung in Bachabschnitten des LRT 3260;</li> <li>- Bedarfsweise schonende Entkrautung/Entschlammung in Bereichen mit reduzierter Fließgeschwindigkeit</li> </ul>
6410	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung bevorzugt durch einschürige Spätschnittnutzung (gleitender Termin zwischen Ende August/Anfang September bis November); Nutzungsziel: Flächen kurzrasig in die neue Vegetationsperiode führen;</li> <li>- möglichst hohe Einstellung des Mähwerks (mindestens 10 cm):</li> <li>- vollständiges Abräumen und anschließender Abtransport des Mahdgutes von der gesamten Fläche;</li> <li>- zum Schutz der Grasnarbe sind keine schweren Maschinen einzusetzen;</li> <li>- Verzicht auf Umbruch, Neuansaat und Übersaat;</li> <li>- jegliche Maßnahmen, die den Gebietswasserhaushalt in Hinblick auf den LRT beeinträchtigen könnten, sind zu unterlassen.</li> </ul>
6430	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Offenhaltung und Sicherstellung des Nährstoffaustrages Durchführung einer periodischen Mahd alle 2 - 3 Jahre, nicht vor dem 15. August; Abräumen des Mahdguts; bei nicht mahdfähigen Flächen mindestens Entbuschung/Entkusselung alle 3 - 5 Jahre bzw. bei Bedarf</li> </ul>
Wald-LRT	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelstammweise Nutzung nur in dem Maße, dass die standorttypische Gehölzzusammensetzung gewährleistet bleibt und nicht abgewertet wird</li> <li>- Erhalt der Freiheit von neophytischen Gehölzen; wo diese vorhanden sind, Haltung unter einem Anteil von 5 % bzw. aktive Absenkung unter diese Schwelle</li> </ul>
91E0*	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Forstlicher Nutzungsverzicht auf feuchten/nassen Standorten innerhalb der Bachniederung (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)</li> </ul>
9160	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der sehr kleinen Gesamtfläche des LRT (insgesamt &lt; 2 ha, diese verteilt auf mehrere Teilflächen) sowie der linear ausgeprägten Kontur des FFH-Gebietes ist generell auf die gemäß N2000-LVO zulässigen Kahlhiebe bis zu 0,5 ha zu verzichten und gebietsspezifisch ausschließlich eine einzelstammweise Endnutzung umsetzbar. Jegliche FLÄCHIGEN Endnutzungen sind unzulässig.</li> </ul>

## Einzelmaßnahmen

001-...-... ID der Maßnahmefläche  
 ...-01-... Lfd. Nummer der Maßnahme auf der jeweiligen Fläche  
 ...-...-a Variante der Maßnahme

schwarz: Erhaltung/Wiederherstellung  
 rot: Entwicklung

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
001-01-a	601	91E0*-E, Fischotter, Mopsfledermaus	0,39	91E0*-E	administrative Regelung (N2000-LVO)	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	
001-02-a	601	91E0*-E, Fischotter, Mopsfledermaus	0,39	91E0*-E	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	W	besonders geeignet	-	1	kurzfristig	Forstwirtschaft	
001-02-b	601	91E0*-E, Fischotter, Mopsfledermaus	0,39	91E0*-E	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für Wald-LRT; insbesondere Nutzung allenfalls durch Einzelstammentnahme unter Beachtung der Erhaltung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung	W	geeignet	-	2	-	Forstwirtschaft	
001-02-c	601	91E0*-E, Fischotter, Mopsfledermaus	0,39	91E0*-E	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftung nach den Vorgaben der N2000-LVO	EH1	weniger geeignet	-	3	-	Forstwirtschaft	
001-03-a	601	91E0*-E, Fischotter, Mopsfledermaus	0,39	91E0*-E	Ersteinrichtung	Ausgliederung aus dem Schweingehege, Verlagerung des Zauns auf FFH-Gebietsgrenze	W	-	-	-	kurzfristig	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, UNB	
002-01-a	1, 4	91E0*, Fischotter, Mopsfledermaus	3,30	91E0*-B	administrative Regelung (N2000-LVO)	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	
002-02-a	1, 4	91E0*, Fischotter, Mopsfledermaus	3,30	91E0*-B	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	EH2	besonders geeignet	-	1	kurzfristig	Forstwirtschaft	
002-02-b	1, 4	91E0*, Fischotter, Mopsfledermaus	3,30	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für Wald-LRT; insbesondere Nutzung allenfalls durch Einzelstammentnahme unter Beachtung der Erhaltung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung und der Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	geeignet	-	2	-	Forstwirtschaft	
002-02-c	1, 4	91E0*, Fischotter, Mopsfledermaus	3,30	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftung nach den Vorgaben der N2000-LVO unter Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	weniger geeignet	-	3	-	Forstwirtschaft	
002-03-a	1, 4	91E0*, Fischotter, Mopsfledermaus	3,30	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Wildbejagung zur Reduzierung des Wildverbisses	EH3	-	-	-	kurzfristig	UJB	
003-01-a	6	9160, Fischotter, Mopsfledermaus	0,73	9160-B	administrative Regelung	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	
003-02-a	6	9160, Fischotter, Mopsfledermaus	0,73	9160-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für den LRT 9160; insbesondere Verzicht auf flächige Nutzung aufgrund der geringen Gesamtflächengröße des LRT im FFH-Gebiet	EH3	-	-	-	kurzfristig	Forstwirtschaft	
003-03-a	6	9160, Fischotter, Mopsfledermaus	0,73	9160-B	Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Wildbejagung zur Reduzierung des Wildverbisses	EH2	-	-	-	kurzfristig	UJB	
003-04-a	6	9160, Fischotter, Mopsfledermaus	0,73	9160-B	Ersteinrichtung	Entfernung organischer Ablagerungen (Mahdgut) am Rande des durchquerenden Weges	EW2	-	-	-	kurzfristig	Forstwirtschaft, UNB	
004-01-a	502	3260, Bachneunauge, Fischotter, Mopsfledermaus	0,42	3260-A	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach LVO für Gewässer-LRT	EH1	-	-	-	-	UHV Jeetze	
004-02-a	502	3260, Bachneunauge, Fischotter, Mopsfledermaus	0,42	3260-A	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für LRT 3260; hier weitestgehender Verzicht auf die Gewässerunterhaltung bzw. angepasste Unterhaltung	EH3	-	-	-	in Umsetzung befindlich	UHV Jeetze	
004-03-a	502	3260, Bachneunauge, Fischotter, Mopsfledermaus	0,42	3260-A	Ersteinrichtung	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit; Sohlenübersandung und/oder Einbau von Störsteinen unter der Brücke am Forsthaus Lüdelsen (entsprechend HA QB 16 aus GEK)	EH3	-	-	-	mittelfristig	UHV Jeetze, UNB, UWB	
005-01-a	3	9160, Fischotter, Mopsfledermaus	0,25	9160-C	administrative Regelung	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	
005-02-a	3	9160, Fischotter, Mopsfledermaus	0,25	9160-C	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für den LRT 9160; insbesondere Verzicht auf flächige Nutzung aufgrund der geringen Gesamtflächengröße des LRT im FFH-Gebiet	W	-	-	-	kurzfristig	Forstwirtschaft	

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
005-03-a	3	9160, Fische, Mopsfledermaus	0,25	9160-C	Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Wildbejagung zur Reduzierung des Wildverbisses	W	-	-	-	kurzfristig	UJB	
006-01-a	602	9160-E, Fische, Mopsfledermaus	0,41	9160-E	Ersteinrichtung	Aufforstung mit Stiel-Eichen; anschließend Gatterung und anschließende Bestandespflege bis zur Einstufung als gesicherter Anwuchs	W	-	-	-	kurzfristig	Forstwirtschaft	
007-01-a	9	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	3,67	91E0*-B	administrative Regelung (N2000-LVO)	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	
007-02-a	9	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	3,67	91E0*-B	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	EH2	besonders geeignet	-	1	kurzfristig	Forstwirtschaft	
007-02-b	9	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	3,67	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für Wald-LRT; insbesondere Nutzung allenfalls durch Einzelstammnahme unter Beachtung der Erhaltung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung und der Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	geeignet	-	2	-	Forstwirtschaft	
007-02-c	9	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	3,67	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftung nach den Vorgaben der N2000-LVO unter Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	weniger geeignet	-	3	-	Forstwirtschaft	
007-03-a	9	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	3,67	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Wildbejagung zur Reduzierung des Wildverbisses	EH3	-	-	-	kurzfristig	UJB	
008-01-a	18	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	0,76	91E0*-B	administrative Regelung (N2000-LVO)	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	
008-02-a	18	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	0,76	91E0*-B	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	EH2	besonders geeignet	-	1	kurzfristig	Forstwirtschaft	
008-02-b	18	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	0,76	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für Wald-LRT; insbesondere Nutzung allenfalls durch Einzelstammnahme unter Beachtung der Erhaltung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung und der Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	geeignet	-	2	-	Forstwirtschaft	
008-02-c	18	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	0,76	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftung nach den Vorgaben der N2000-LVO unter Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	weniger geeignet	-	3	-	Forstwirtschaft	
008-03-a	18	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	0,76	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Wildbejagung zur Reduzierung des Wildverbisses	EH3	-	-	-	kurzfristig	UJB	
008-04-a	18	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	0,76	91E0*-C	Ersteinrichtung	Rückbau/Schlitzung des am Südrand liegenden Damms	W	-	-	-	mittelfristig	Forstwirtschaft, UNB?	
009-01-a	16	9160-E, Fische, Mopsfledermaus	0,99	9160-E	Ersteinrichtung	weiterhin Pflege der Eichen-Aufforstung innerhalb der Gatterung bis zur Einstufung als gesicherter Anwuchs; ggf. Nachpflanzung von ausgefallenen Individuen	EW1	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	Forstwirtschaft	
010-01-a	28, 33	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	5,75	91E0*-B	administrative Regelung (N2000-LVO)	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	
010-02-a	28, 33	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	5,75	91E0*-B	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	EH2	besonders geeignet	-	1	kurzfristig	Forstwirtschaft	
010-02-b	28, 33	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	5,75	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für Wald-LRT; insbesondere Nutzung allenfalls durch Einzelstammnahme unter Beachtung der Erhaltung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung und der Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	geeignet	-	2	-	Forstwirtschaft	
010-02-c	28, 33	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	5,75	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftung nach den Vorgaben der N2000-LVO unter Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	weniger geeignet	-	3	-	Forstwirtschaft	
010-03-a	28, 33	91E0*, Fische, Mopsfledermaus	5,75	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Wildbejagung zur Reduzierung des Wildverbisses	EH3	-	-	-	kurzfristig	UJB	
011-01-a	603	9160-E, Fische, Mopsfledermaus	0,41	9160-E	Ersteinrichtung	Aufforstung mit Stiel-Eichen innerhalb der Gatterung und anschließende Bestandespflege bis zur Einstufung als gesicherter Anwuchs	W	besonders geeignet	gut umsetzbar	-	kurzfristig	Forstwirtschaft	
012-01-a	503	3260, Bachneunauge, Fische	0,34	3260-B	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach LVO für Gewässer-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	UHV Jeetze	

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
012-02-a	503	3260, Bachneunauge, Fischotter	0,34	3260-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 3260; hier weitestgehender Verzicht auf die Gewässerunterhaltung bzw. angepasste Unterhaltung	EH3	besonders geeignet	gut umsetzbar	-	in Umsetzung befindlich	UHV Jeetze	
012-03-a	503	3260, Bachneunauge, Fischotter	0,34	3260-B	Ersteinrichtung	Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit; Rückbau des Wehres Nieps (entsprechend HA QB 16 aus GEK)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	UHV Jeetze, UNB, UWB	
013-01-a	35	91E0*, Fischotter	1,87	91E0*-B	administrative Regelung (N2000-LVO)	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	
013-02-a	35	91E0*, Fischotter	1,87	91E0*-B	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	EH2	besonders geeignet	-	1	kurzfristig	Forstwirtschaft	
013-02-b	35	91E0*, Fischotter	1,87	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT; insbesondere Nutzung allenfalls durch Einzelstammnahme unter Beachtung der Erhaltung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung und der Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	geeignet	-	2	-	Forstwirtschaft	
013-02-c	35	91E0*, Fischotter	1,87	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftung nach den Vorgaben der N2000-LVO unter Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	weniger geeignet	-	3	-	Forstwirtschaft	
013-03-a	35	91E0*, Fischotter	1,87	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Wildbejagung zur Reduzierung des Wildverbisses	EH3	-	-	-	kurzfristig	UJB	
013-04-a	35	91E0*, Fischotter	1,87	91E0*-B	Ersteinrichtung	Aufgabe der anteiligen auf Fläche stattfindenden Nutzung als Waldweide; kompletter Rückbau des Weidezauns im ortsnahen Bereich	EH3	-	-	-	kurzfristig	UNB; Landwirtschaft, Forstwirtschaft	
014-01-a	37, 40, 50, 55, 57	91E0*, Fischotter	11,11	91E0*-B	administrative Regelung (N2000-LVO)	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	
014-02-a	37, 40, 50, 55, 57	91E0*, Fischotter	11,11	91E0*-B	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	EH2	besonders geeignet	-	1	kurzfristig	Forstwirtschaft	
014-02-b	37, 40, 50, 55, 57	91E0*, Fischotter	11,11	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT; insbesondere Nutzung allenfalls durch Einzelstammnahme unter Beachtung der Erhaltung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung und der Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	geeignet	-	2	-	Forstwirtschaft	
014-02-c	37, 40, 50, 55, 57	91E0*, Fischotter	11,11	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Bewirtschaftung nach den Vorgaben der N2000-LVO unter Vermeidung der Lichtstellung des Neophyten Spätblühende Traubenkirsche	EH3	weniger geeignet	-	3	-	Forstwirtschaft	
014-03-a	37, 40, 50, 55, 57	91E0*, Fischotter	11,11	91E0*-B	Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Wildbejagung zur Reduzierung des Wildverbisses	EH3	-	-	-	kurzfristig	UJB	
015-01-a	504, 505	3260, Bachneunauge, Fischotter	0,25	3260-B	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für Gewässer-LRT	EH1	-	-	-	-	UHV Jeetze	
015-02-a	504, 505	3260, Bachneunauge, Fischotter	0,25	3260-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 3260; hier weitestgehender Verzicht auf die Gewässerunterhaltung bzw. angepasste Unterhaltung	EH3	-	gut umsetzbar	-	in Umsetzung befindlich	UHV Jeetze	
016-01-a	41	6430, Fischotter	0,25	6430-B	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für Offenland-LRT und LRT 6430	EH1	unverzichtbar	-	-	-	UNB SAW	
016-02-a	41	6430, Fischotter	0,25	6430-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 6430; hier Offenhaltung durch periodische Mahd mit Abräumen alle 2-3 Jahre	EH3	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	UNB SAW	
016-03-a	41	6430, Fischotter	0,25	6430-B	Ersteinrichtung	Aufgrund hoher Brennessel-Dominanzen zunächst für mind. 2-3 Jahre eine zwei- bis dreischürige Mahd mit naturschutzfachlicher Begleitung	EH3	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	UNB SAW	
017-01-a	52, 53	9190-E, Fischotter	0,43	9190-E	Nutzungsverzicht	Erhalt der bereits vorhandenen Eichen; insbesondere der Alt- und Biotopbäume	EW2	-	-	-	kurzfristig	Forstwirtschaft	
017-02-a	52, 53	9190-E, Fischotter	0,43	9190-E	Ersteinrichtung	Erhöhung des Anteils der Eiche an der Gehölzartenzusammensetzung durch Förderung der Naturverjüngung mit Hilfe der insatallation eines Gatters; ggf. gezielte Entnahme anderweitiger Naturverjüngung	EW2	-	-	-	kurzfristig	Forstwirtschaft	
018-01-a	51	9160, Fischotter	0,31	9160-C	administrative Regelung	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturschutz-fachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
018-02-a	51	9160, Fischotter	0,31	9160-C	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für den LRT 9160; insbesondere Verzicht auf flächige Nutzung aufgrund der geringen Gesamtlächengröße des LRT im FFH-Gebiet	W	-	-	-	kurzfristig	Forstwirtschaft	
018-03-a	51	9160, Fischotter	0,31	9160-C	Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Wildbejagung zur Reduzierung des Wildverbisses	W	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	UJB	
018-04-a	51	9160, Fischotter	0,31	9160-C	Ersteinrichtung	Aufforstung mit Stiel-Eichen auf der zentral liegenden Blöße, anschließende Gatterung und Bestandespflege der Nachpflanzung bis zur Einstufung als gesicherter Anwuchs	W	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	Forstwirtschaft	
019-01-a	49	6410, Fischotter	1,38	6410-E	Ersteinrichtung	Aushagerung durch zunächst zweischürige Mahd (über 2-3 Jahre) zur Zurückdrängung von Brachezeigern: Erstnutzung im Juni (vor der Hauptblüte der Kennarten), Zweitnutzung ab September/Oktober (zusammen mit Nachbarfläche)	EW2	-	weniger gut umsetzbar	-	kurzfristig	UNB SAW, Landwirtschaft	Laut UNB Umsetzung schwierig, da Kapazitäten im Rahmen der Landschaftspflege begrenzt
019-02-a	49	6410, Fischotter	1,38	6410-E	Dauerpflege/-nutzung	Im Anschluss zur Aushagerung Übergang zur einschürigen Spätmahd unter Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für LRT 6410; hier prinzipiell späte einschürige Nutzung mit vollständigem Abtransport des Mahdgutes	EW1	-	gut umsetzbar	-	in Umsetzung befindlich	UNB SAW, Landwirtschaft	
020-01-a	2001	6410, Fischotter	0,22	6410-B	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach LVO für Grünland-LRT	EH1	-	-	-	-	UNB SAW	
020-02-a	2001	6410, Fischotter	0,22	6410-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für LRT 6410; hier prinzipiell späte einschürige Nutzung mit vollständigem Abtransport des Mahdgutes	EH3	-	gut umsetzbar	-	in Umsetzung befindlich	UNB SAW	
021-01-a	54	9160, Fischotter	0,54	9160-C	administrative Regelung	BG Wald-LRT; insbesondere Anreicherung Reifephase, Erhalt Biotop- und Altbäume, Anreicherung starkes Totholz	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft	
021-02-a	54	9160, Fischotter	0,54	9160-C	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsatzes für den LRT 9160; insbesondere Verzicht auf flächige Nutzung aufgrund der geringen Gesamtlächengröße des LRT im FFH-Gebiet; bei geplanten Gehölzernten vorrangig Entnahme LRT-fremder Gehölze (hier Buche)	W	-	-	-	kurzfristig	Forstwirtschaft	
021-03-a	54	9160, Fischotter	0,54	9160-C	Dauerpflege/-nutzung	Intensivierung der Wildbejagung zur Reduzierung des Wildverbisses	W	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	UJB	
022-01-a	506	3260, Bachneunauge, Fischotter	0,13	3260-B	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach LVO für Gewässer-LRT	EH1	-	-	-	-	UHV Jeetze	
022-02-a	506	3260, Bachneunauge, Fischotter	0,13	3260-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für LRT 3260; hier weitestgehender Verzicht auf die Gewässerunterhaltung bzw. angepasste Unterhaltung; abschnittsweise bedarfsweise schonende Entkrautung/Entschlammung in Bereichen mit reduzierter Fließgeschwindigkeit	EH3	-	gut umsetzbar	-	in Umsetzung befindlich	UHV Jeetze	
023-01-a	59	6430, Fischotter	0,21	6430-B	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach LVO für Offenland-LRT und LRT 6430	EH1	-	-	-	-	UNB SAW	
023-02-a	59	6430, Fischotter	0,21	6430-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für LRT 6430; hier Offenhaltung durch periodische Mahd mit Abräumen alle 2-3 Jahre	EH3	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	UNB SAW	
023-03-a	59	6430, Fischotter	0,21	6430-B	Ersteinrichtung	Entbuschung / Entnahme der Gehölze	EH3	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	UNB SAW	
024-01-a	61	6430, Fischotter	0,24	6430-C	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach LVO für Offenland-LRT und LRT 6430	EH1	-	-	-	-	UNB SAW	
024-02-a	61	6430, Fischotter	0,24	6430-C	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für LRT 6430; hier Offenhaltung durch periodische Mahd mit Abräumen alle 2-3 Jahre	W	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	UNB SAW	
024-03-a	61	6430, Fischotter	0,24	6430-C	Ersteinrichtung	Entbuschung / Entnahme der Gehölze	W	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	UNB SAW	
024-04-a	61	6430, Fischotter	0,24	6430-C	Ersteinrichtung	Aufgrund hoher Brennessel-Dominanzen zunächst für mind. 2-3 Jahre eine zwei- bis dreischürige Mahd mit naturschutzfachlicher Begleitung	W	-	gut umsetzbar	-	kurzfristig	UNB SAW	
025-01-a	5	6430, Fischotter	0,05	6430-B	administrative Regelung	Beachtung der Handlungsgrundsätze nach LVO für Offenland-LRT und LRT 6430	EH1	-	-	-	-	UNB SAW	
025-02-a	5	6430, Fischotter	0,05	6430-B	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Handlungsgrundsätze für LRT 6430; hier Offenhaltung durch periodische Mahd mit Abräumen alle 2-3 Jahre	EH3	-	schlecht umsetzbar	-	kurzfristig	UNB SAW	
025-03-a	5	6430, Fischotter	0,05	6430-B	Ersteinrichtung	Entbuschung / Entnahme der Gehölze	EH3	-	schlecht umsetzbar	-	kurzfristig	UNB SAW	



Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	natur-schutz-fachliche Eignung	Umsetz-bar-keit	Rangfolge der Maßnahme-varianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
101-01-a	003	Fischotter, Bachneunauge, Mopsflederm., zahlr. LRT	51,81	Fischotter	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft / UNB SAW / UHV Jeetze	
102-01-a	003	Fischotter	-	Fischotter	Ersteinrichtung	Fischottergerechter Umbau des Brückenbauwerkes	EH3	-	-	-	langfristig	UNB SAW / UHV Jeetze	<b>punktueller Maßnahme</b>
103-01-a	003	Fischotter	-	Fischotter	Ersteinrichtung	Fischottergerechter Umbau des Brückenbauwerkes	EH3	-	-	-	langfristig	UNB SAW / UHV Jeetze	<b>punktueller Maßnahme</b>
104-01-a	001	Bachneunauge, Fischotter, 3260	1,21	Bachneunauge	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für das Bachneunauge; insbesondere Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Sohlenübersandung und/oder Einbau von Störsteinen unter der Brücke am Forsthaus Lüdelsen (entsprechend HA QB 16 aus GEK) sowie Rückbau des Wehres Nieps (entsprechend HA QB 16 aus GEK)	EH1	-	-	-	-	UNB SAW / UHV Jeetze	
105-01-a	002	Mopsfledermaus, Fischotter, zahlr. LRT	18,75	Mops-fleder-maus	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Mopsfledermaus; insbesondere Erhalt der Alt-/Biotopbäume	EH1	-	-	-	-	Forstwirtschaft / UNB SAW	
106-01-a	49	STB	0,02	Moor-frosch	Ersteinrichtung	Vertiefung des potenziellen Laichgewässers für Moorfrosch	So	-	-	-	-	UNB SAW, Landwirtschaft	